

Rahmenvereinbarung

**über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)
gemäß § 21 SGB V im Lande Berlin**

Stand: 01.01.2014

Die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,

der BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover,

die BIG direkt gesund,
handelnd als IKK Landesverband Berlin,

der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Landesvertretung Berlin/ Brandenburg -,

die Knappschaft – Regionaldirektion Berlin,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),

nachstehend Krankenkassenverbände genannt,

die Zahnärztekammer Berlin,

das Land Berlin
- vertreten durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung –

vereinbaren folgendes:

Präambel

- (1) Der gesetzliche Auftrag des § 21 SGB V vom 01.01.1989 in der Fassung vom 22.12.1999 verpflichtet die Krankenkassen, im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege im Land Berlin zuständigen Stellen gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, erstreckt sich diese Verpflichtung bis zum Beginn des 16. Lebensjahres. Diese Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf Mundhygiene, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Motivation zur regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchung erstrecken.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben schließen die Krankenkassenverbände, die Zahnärztekammer Berlin und das Land Berlin (Vertragspartner) gemeinsam diese Vereinbarung in Anlehnung an die bundeseinheitliche Rahmenempfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 26.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist die unverzügliche und effektive Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes und die Regelung der organisatorischen und finanziellen Beiträge der einzelnen Vertragspartner.

§ 1

Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen

- (1) Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen erstrecken sich insbesondere auf
 - Mundhygiene,
 - Zahnschmelzhärtung,
 - Ernährungsberatung,
 - Motivation zur regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchung.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden in Form der Gruppenprophylaxe durchgeführt. Zielgruppen sind
 - Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben in Kindergärten und in den Klassen 1 bis 6 der Schulen im Sinne des Schulgesetzes,
 - Jugendliche bis zum Beginn des 16. Lebensjahres in Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das Kariesrisiko überproportional hoch ist (Klassen 1 bis 10 der Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes).In die Maßnahmen sollen auch die Eltern, Erzieher und Lehrer einbezogen werden. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen mit den Trägern der Kindergärten und dem Schulbereich werden durch die zuständigen Senatsverwaltungen und Bezirksamter vorgenommen. Die darüber hinaus im Rahmen der Gruppenprophylaxe vorgesehene Untersuchung der Mundhöhle und Erhebungen des Zahnstatus dienen der Feststellung der Kariesanfälligkeit bzw. der Kariesrisikozuordnung und sollen zweckmäßigerweise im Rahmen der Reihenuntersuchungen durchgeführt werden. Für Kinder mit besonders hoher Kariesanfälligkeit sind spezifische Programme zu entwickeln und durchzuführen.
- (3) Die praktische Durchführung erfolgt im wesentlichen nach den Grundsätzen der DAJ für Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vom 02.11.1988 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft.
- (4) Maßnahmen der Individualprophylaxe sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für andere Zielgruppen – z. B. für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen oder Behinderte – können ebenfalls nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden.

§ 2

Landesarbeitsgemeinschaft zur Verhütung von Zahnerkrankungen

- (1) Koordination, Steuerung und Durchführung der Maßnahmen nach § 1 obliegt der Landesarbeitsgemeinschaft zur Verhütung von Zahnerkrankungen (LAG). Sie ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu führen.
- (2) Mitglieder der LAG sind die Partner dieser Vereinbarung. In einem Beirat der LAG können auch andere Personen mitwirken.
- (3) Die Mitglieder der LAG beschließen ein Organisationskonzept und ein jährliches Prophylaxeprogramm für die Gruppenprophylaxe unter Beachtung dieser Rahmenvereinbarung. Die Geschäftsstelle der LAG ist für die Durchführung des Programms verantwortlich.

§ 3

Neutralität

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich ohne Werbung für einzelne Beteiligte durchzuführen.

§ 4

Mitwirkende am Prophylaxeprogramm

- (1) An der praktischen Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 1 wirken auf der Grundlage des Prophylaxeprogramms und des Organisationskonzeptes (§ 2 Abs. 3) mit
 - a) Personal der Zahnärztlichen Dienste des Landes Berlin
 - b) die von der LAG hierzu bestellten Zahnärzte,
 - c) das in der Prophylaxe geschulte Personal der LAG.
- (2) Die Mitwirkenden nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) werden im Rahmen der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung im Auftrage der LAG tätig. Der jeweils zuständige Vertragspartner stellt sicher, daß die mitwirkenden Personen ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung und des jeweiligen Aktionsprogramms verrichten.

§ 5

Personal der LAG

- (1) Das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Personal nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) wird von der LAG angestellt oder ist für sie freiberuflich tätig. Die Verträge sind entsprechend den fachlichen und zeitlichen Anforderungen zu gestalten.
- (2) Die Personalzahlen und Vergütungen werden in dem Organisationskonzept (§ 2 Abs. 3) und in dem Haushaltsplan der LAG (§ 7) festgelegt.

§ 6 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Personal- und Sachkosten der Zahnärztlichen Dienste (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) trägt das Land Berlin.
- (2) Die im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesenen Personal- und Sachkosten abzüglich der von der Zahnärztekammer zu leistenden Beiträge tragen die Krankenkassenverbände entsprechend den Mitgliederzahlen in der allgemeinen Krankenversicherung per 01.07. eines jeden Kalenderjahres. Etwaige Beiträge der privaten Krankenversicherung entlasten den Kostenanteil der Krankenkassenverbände.
- (3) Der Beitrag der Zahnärztekammer Berlin besteht ab dem Jahre 2001 aus einem Sockelbetrag und einem jährlich neu zu ermittelnden Anpassungsbetrag.
Der Sockelbetrag wird auf DM 150.000 festgesetzt.
Die Ermittlung des Anpassungsbetrages erfolgt nach demselben Vomhundertsatz, der der jährlichen Berechnung des Beitragsaufkommens der Krankenkassenverbände zugrunde liegt.

§ 7 Haushalt der LAG

- (1) Die Mitgliederversammlung der LAG stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan fest, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die zu erwartenden Einnahmen enthält. Die Personal- und Sachkosten nach § 6 Absatz 1 gelten als Ausgaben in diesem Sinne.
- (2) In dem Haushaltsplan ist die Zahl der Personalstellen nach Vergütungs-/ Lohngruppen auszuweisen (Stellenplan).
- (3) Die Finanzierungsbeiträge der Vertragspartner nach den Grundsätzen entsprechend § 6 Absätze 2 und 3 werden durch vierteljährlich im Voraus zu leistende Umlagen erhoben. Die Schlußrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Die Bestreitung der Ausgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 stellt den Finanzierungsbeitrag des Landes Berlin dar.

§ 8 Dokumentation

- (1) Die Untersuchung und Dokumentation der Befunde ist in ihrem Umfang streng auf die Notwendigkeiten der Gruppenprophylaxe zu beschränken und muß folgendes ermöglichen:
 - eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen,
 - die Erkennung von Risikokindern,
 - den nationalen und internationalen Vergleich und muß
 - den Anforderungen des Datenschutzes genügen.
- (2) Die Dokumentation ist daher einheitlich und kindbezogen zu gestalten. Die in den Kindergärten und Schulen nach dem DAJ-Datensatz erhobenen Daten werden bei der LAG zusammengeführt und EDV-mäßig erfaßt.
- (3) Die Dokumentation ist von der Geschäftsstelle der LAG zum Ende eines Kalenderjahres anonymisiert den Vertragspartnern vorzulegen. Sie kann in dieser Form auch an andere Stellen mit berechtigten Interessen weitergegeben werden.
- (4) Die LAG kann im Rahmen ihrer Aktionsprogramme Sacherhebungen und Sonderauswertungen durchführen.

§ 9
Anpassungsklausel

Im Falle einer dieser Rahmenvereinbarung entgegenstehenden gemeinsamen Rahmenempfehlung auf Bundesebene können die Partner dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen über eine Anpassung verlangen.

§ 10
Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach erfolgter Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Rahmenvereinbarung aufzunehmen.